



VFF Verwertungsgesellschaft der  
Film- und Fernsehproduzenten mbH  
München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

**Lagebericht**  
**für das Geschäftsjahr 2022**  
**der**  
**VFF Verwertungsgesellschaft der Film-**  
**und Fernsehproduzenten mbH, München**

**1. Allgemein**

Im Berichtsjahr ist der Digitalisierungsschub erwartungsgemäß abgeflacht, sodass die ZPÜ-Einnahmen wieder zurückgegangen sind. Für das kommende Jahr rechnet die VFF GmbH mit einer Stabilisierung der Einnahmen auf diesem Niveau.

Das Jahr 2022 war daneben von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betrifft die Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienvergütung. Gemeinsam mit den weiteren Verwertungsgesellschaften der ZPÜ prüft die VFF GmbH, unter welchen Voraussetzungen neue technische Möglichkeiten der Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Abgabe belegt werden könnten. Dabei steht das Thema Cloud sowie die Novellierung der Abgabe gemäß § 54 UrhG im Vordergrund.

Der zweite Schwerpunkt betraf die Durchführung der Hauptausschüttung für das Jahr 2021, die im Dezember 2022 erfolgte. Weiterhin fanden die regulären Ausschüttungen im Bereich der Weitersenderechte sowie Ausschüttungen aus Auslandserlösen statt.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die europäische sowie nationale Urheberpolitik. Zum 5. Juli 2021 trat das novellierte Urheberrechtsgesetz sowie am 1. August 2021 das Urheberrechtsdiensteanbietergesetz (UrhDaG) in Kraft. Das in der DSM-Richtlinie der EU vorgesehene System der Extended Licence Agreements wurde mit den §§ 51 ff. VGG in nationales Recht umgesetzt und führt zu einer Ausweitung der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften. Die Bestimmungen ermöglichen es Verwertungsgesellschaften, künftig Rechte für Außenstehende, d. h. für Nichtmitglieder einer Verwertungsgesellschaft zu lizenzieren. Mit der technologieneutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie gemäß § 20b UrhG wird sichergestellt, dass jede Form der Weitersendung zu dem von der VFF GmbH für ihre Berechtigten wahrgenommenen Vergütungsanspruch führt.

Die Berechtigungsverträge wurden entsprechend angepasst. Erweitert wurden die Berechtigungsverträge um die neuen gesetzlichen Vergütungsansprüche der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 21 UrhDaG sowie § 12 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 21 UrhDaG. Ziel ist es, diese Ansprüche, die den Bereich Karikaturen, Parodien und Pastiche sowie die Nutzung von kurzen Filmausschnitten bis 15 Sekunden auf Plattformen im Bereich der nicht kommerziellen Nutzungen betreffen, gemeinsam mit allen ZPÜ-Gesellschaftern zu monetarisieren.

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG stockt auf politischer Ebene nach wie vor. Während der Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung aus dem Jahr 2017 unter dem Punkt "Urheberrecht" noch konkrete zu ergreifende Maßnahmen zur erlaubten Privatkopie und zur Sicherstellung der daraus resultierenden angemessenen Vergütung enthielt, fehlt es im geltenden Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 an expliziten entsprechenden Aussagen.

Bereits im Jahr 2021 plante das Bundesministerium der Justiz europaweit einen Forschungsauftrag zu vergeben, um das Vergütungssystem, insbesondere die Vergütung für Geräte- und Speichermedien, unter Einbeziehung der unionsrechtlichen Grundlagen umfassend und neutral aufzuarbeiten. Über den Stand einer solchen Untersuchung lagen im Berichtsjahr keine Informationen vor.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2022 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann. In seinem lang erwarteten und am 24. März 2022 veröffentlichten Urteil hat der EuGH in dem Rechtsstreit zwischen einer österreichischen Verwertungsgesellschaft und einem Internetdiensteanbieter der Hosting-Branche entschieden, dass sowohl Uploads in die Cloud als auch Downloads aus der Cloud als von der Richtlinie 2001/29 EG umfasste Privatkopien anzusehen sind. Voraussetzung ist, dass die Kopien von einem privaten Nutzer eines Cloudanbieters erstellt werden. Für diese Privatkopien ist grundsätzlich eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die VFF GmbH sowie die weiteren Gesellschafter der ZPÜ erwarten, dass die Koalition das Urteil zum Anlass nimmt, dem in diesem Bereich dringend gebotenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nun endlich nachzukommen.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2022.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD-/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITCOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 – 2018 und hat bis einschließlich 2022 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellten sich wie folgt dar:

|  |           |
|--|-----------|
| Videorecorder<br>(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.) | EUR 2,00  |
| DVD-Recorder ohne VCR und ohne HDD   | EUR 3,50  |
| DVD-Recorder mit VCR, aber ohne HDD  | EUR 3,50  |
| DVD-Recorder ohne VCR, aber mit HDD  | EUR 12,00 |
| DVD-Recorder mit VCR und mit HDD   | EUR 12,00 |
| Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder<br>(inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)  | EUR 12,00 |
| TV-Geräte mit HDD  | EUR 12,00 |
| Kassettenrecorder  | EUR 0,50  |
| CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)   | EUR 1,00  |
| Mini-Disc-Recorder   | EUR 1,00  |
| MP3-Player   | EUR 1,50  |
| MP4-Player   | EUR 2,50  |
| Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording   | EUR 1,25  |
| TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording  | EUR 1,25  |

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. jedes einzelne Speichermedium. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräte und Set-Top-Boxen.

Die Verteilung sämtlicher Geräte- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF GmbH an den Gesamtausschüttungen hat sich um ca. 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen. Diese galten auch für das Jahr 2022 aufgrund eines entsprechenden Verlängerungsbeschlusses.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographischen Werken. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Im Rahmen eines Strategieworkshops der ZPÜ zur Tarifsicherung wurden unter Mitwirkung der VFF GmbH erste Überlegungen zur Realisierung des neuen Vergütungsanspruchs nach § 5 Abs. 2 UrhDaG angestellt. Mit dem Anspruch wird die nunmehr gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer entsprechender Plattformen zum Zwecke von Karikaturen, Parodien, Pastiche (gesetzlich erlaubter User Generated Content) kompensiert. Der Anspruch richtet sich gegen die Plattform (den Diensteanbieter). Im Rahmen des Workshops geht es im Wesentlichen um Möglichkeiten, die Art und den Umfang des hochgeladenen Contents zu ermitteln sowie die Frage der Bestimmung der angemessenen Vergütung.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Der Breitbandverband e. V., Köln/Berlin, vormals Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Unternehmen der Breitbandbranche zur Abgeltung der Rechte der Weitersendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Weitersendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden auch 2022 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchner Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2022 Gültigkeit besitzt.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der auch im Jahr 2022 galt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung im Jahr 2020 erhalten. Aufgrund der steuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der Weitersenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausbezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF GmbH über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung im Bereich Sender wurde um LILO TV und Volksmusik TV erweitert, die bisher nicht gelistet waren. Außerdem wurde der Status von Red Bull TV/Servus TV Deutschland von Spartenprogramm auf Vollprogramm abgeändert. Der Verteilungsplan gilt nun in der Fassung vom 9. November 2022.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Weiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2019 ein neues Abkommen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft für Weitersendung in Krankenhäusern abgeschlossen. Dieser sieht eine Tarifsteigerung von 6,2 % vor.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Weitersendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung beläuft sich auf EUR 7,20 pro Zimmer. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich das Aufkommen deutlich verringert.

Im Berichtsjahr haben die Gesellschafter der ZWF beschlossen, die Tarifsätze für Hotels und Senioreneinrichtungen zum 1. Januar 2023 um 3,95 % zu erhöhen. Die weiteren Tarifsätze für Haftanstalten und Krankenhäuser/Patientenzimmer bleiben unverändert.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 14.915.588,00 pro Jahr vorsieht. Die Kultusministerkonferenz hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2021 mit der Begründung gekündigt, dass die Ausleihzahlen sinken würden. Die ZBT hat im Verhandlungsweg eine Fortsetzung des Vertrages für die Jahre 2022 und 2023 vereinbaren können. Aufgrund Corona-bedingter Schließungen der Bibliotheken sind die Ausleihungen gesunken. Dies spiegelt sich in der neuen Vergütungshöhe für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Betrag von EUR 14.080.000 wider. Die ZBT geht davon aus, dass sich in einer neuen Ausleihestatistik im Jahr 2023 die Zahlen normalisieren werden.

Die ZBT hat im Jahr 2020 einen neuen Verteilungsplan verabschiedet. Hiernach ist die VFF GmbH mit 4,57 % an den Erlösen der ZBT beteiligt.

Für den Bereich der Lernplattformen an Hochschulen konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – zur Abgeltung von Ansprüchen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen– mit Ausnahme von Sprachwerken – zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, eine Vergütungsvereinbarung ab dem 1. März 2018 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 abschließen.

Der Anteil der VFF GmbH am Gesamtaufkommen beträgt 2,83 %.

Die ZBT hat gemeinsam mit der PMG Presse Monitor GmbH am 19. Dezember 2019 mit den Ländern den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus dem Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen unter Einbeziehung der digitalen Lernplattformen abgeschlossen.

Die Vergütung für das Schuljahr 2020/2021 betrug EUR 10 Mio. und erhöhte sich für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 auf jeweils EUR 12,5 Mio.

Als Verteilungsplan für den audiovisuellen Bereich haben sich die Gesellschafter entsprechend der zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wie folgt geeinigt:

31,04 % entfallen künftig auf Spielfilme/Serien, sonstige Filmsequenzen und Fernsehsendungen (zu ½). 68,96 % auf Dokumentarfilme/Dokumentationen/Informationssendungen und Fernsehsendungen (zu ½), insgesamt beläuft sich der Anteil der VFF GmbH im audiovisuellen Bereich auf 21,92 %.

Über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen, (Text und Datamining) konnte mit der Kultusministerkonferenz (KMK) bisher keine Einigung erzielt werden. Das von den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort gegen die Länder eingeleitete Schiedsstellenverfahren ist ruhend gestellt.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2021 mit einem Punktwert von EUR 2,51, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Weitersendung in Höhe von EUR 0,42 auf insgesamt EUR 2,93 erhöht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2021 EUR 6.200.000,00 sowie für den Bereich Weitersendung EUR 1.113.542,75 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2021 EUR 6.940.136,26 im Dezember 2022 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 abschließend zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen 3 Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2021 in Höhe von EUR 5.094.900 im Oktober 2022 statt.

Im Jahr 2022 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 164.297,36. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2021 zum 16. September 2022 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 29.161,10 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Weitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2021 in Höhe von EUR 18.317.304,55 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 5. Juli 2022 als Videokonferenz befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie den urheberpolitischen Entwicklungen.

## **2. Erlöse**

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2022 EUR 7.052.173,34 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2022 in Höhe von EUR 4.264.015,19.

Im Bereich der Weitersendungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Globalvertrags für 2022 von den Unternehmen der Breitbandbranche Erlöse in Höhe von EUR 24.277.498,41 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Weiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 518.290,73.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betragen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 788.950,66.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 51.129,18, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 5.000,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 26.556,46.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 38.305.378,56 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.919.226,12 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 5,01 % der Gesamterträge.

### **3. Verwaltung**

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.919.226,12 betragen. Das sind 5,19 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 37.004.065,65. Die mit den sonstigen Erträgen in Höhe von EUR 1.301.312,91 verrechneten Verwaltungsaufwendungen haben im Berichtsjahr EUR 617.913,21 betragen. Dies sind 1,67 % der gesamten Verwertungserlöse und 4,86 % der Verwertungserlöse aus dem Aufkommen nach § 54 UrhG von EUR 12.726.567,24.

### **4. Investitionen**

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 1.898,32 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 2.913.667,87 (Wertpapiere).

### **5. Sozial-/Förderfonds**

Zum 31. Dezember 2022 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 752.079,06 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 2.677.614,72 zurückgestellt. Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2022 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 54.500,00 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds erfolgte für das Jahr 2022 in einer Gesamthöhe von EUR 363.861,52. Die Dotierung des Förderfonds erfolgte für das Jahr 2022 in einer Gesamthöhe von EUR 1.455.446,10.

Im Jahr 2022 konnte an 23 Studenten der Hochschulen aus Berlin, Potsdam, Köln, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verminderte sich die Anzahl der Stipendien um 2 Stipendien. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2022/2023 sind 53 Bewerbungen (im Vorjahr 62) eingegangen, über die im April 2022 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2023/2024 sind insgesamt 64 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2023 entschieden wird. Der Beirat hat an 19 Studenten das Stipendium vergeben.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2022 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 25.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 28. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des online durchgeführten Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Im Jahr 2022 wurde der Bernd-Burgemeister-Preis in neuer Form verliehen. Der Beirat hatte am 27. April 2022 beschlossen, neben dem VFF TV Movie Award einen Preis für die beste Serie/Mehrteiler zu vergeben. An die Produktionsfirma Relevant Film GmbH für das TV Movie „So laut zu du kannst“ vergeben werden konnte der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. An die Firma btf series GmbH wurde der neu geschaffene Bernd-Burgemeister-Preis Serie/Mehrteiler für die TV-Serie „King of Stonks“ ebenfalls in Höhe von EUR 25.000,00 vergeben.

Der mit EUR 14.000 Euro dotierte Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde zum 20. Mal im Rahmen des Kinderfilmfests auf dem Filmfest München vergeben. Der Civis Medienpreis mit EUR 20.000,00 wurde ebenfalls verliehen.

Vergeben wurde auch der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Für die Kategorie serielle Formate wird für das Jahr 2022 und 2023 der Betrag von EUR 10.000,00 zur Verfügung gestellt. Zum sechsten Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, dessen Preisträger im Jahr 2022 Frau Gabriela Sperl ist.

Zum 20. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale 2022 den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Die VFF GmbH unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 27.500,00. Gemäß eines Beiratsbeschlusses vom 27. April 2022 wurde die Förderzusage um EUR 5.000,00 erhöht.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF GmbH gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2022 an „1001 NIGHTS APART“ von Sarvnaz Alambeigi.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt, ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Förderung auf EUR 30.000,00.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden drei Firmen im Rahmen des Programms betreut. Der Beirat hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 19. November 2020 eine neue Richtlinie Weiterbildung verabschiedet. 2021 wurden erste Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlert, hat im Jahr 2022 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 995.680,96.

## **6. Interna**

Am 22. Dezember 2022 verstarb der Geschäftsführer der VFF GmbH Herr Prof. Dr. Johannes Kreile. Der Aufsichtsrat der VFF GmbH hat in der außerordentlichen Sitzung vom 13. Januar 2023 die langjährige Mitarbeiterin Frau Margarete Evers und das langjährige Gremienmitglied Herrn Hansjörg Fütting zu Interimsgeschäftsführern berufen.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2022 beträgt 2.178 nach 2.172 im Vorjahr.

Im Jahr 2022 fanden zwei Beiratssitzungen sowie eine Aufsichtsratssitzung statt.

In der Gesellschafterversammlung am 5. Juli 2022 wurde der Jahresabschluss des Geschäftsjahrs 2021 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen im Verteilungsplan beschlossen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 8. Mai 2019 wurde Alexander Thies zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Dr. Hermann Eicher gewählt.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai gewählt sowie Herr Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzenden wiedergewählt.

Die VFF GmbH ist unter [www.vff.org](http://www.vff.org) zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## 7. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2022 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Risiken auf der Einnahmenseite ergeben sich möglicherweise aus den Folgen des Ukraine-Krieges, wenn das Konsumverhalten aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten den Geräteabsatz mindert.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine sich fortsetzende hohe Inflation die Industrieprodukte im Bereich der Geräte und Speichermedien trifft. Die Werte von ca. 8,6 % im Dezember 2022/Januar 2023 werden von der Geschäftsführung als kritisch angesehen. Durch die steigenden Energiepreise und die Unterbrechung von Lieferketten bei elektronischen Geräten kann es zu Absatzzrückgängen im Bereich Computer, Tablets und Mobiltelefonen kommen.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus sowie den Auswirkungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges auf die Aktien- und Anleihemärkte. Der Börsencrash von März/April 2020 hat auch die Anleihemärkte getroffen und zu Kursrückgängen geführt. Gleiches gilt für den Crash im Februar 2022 mit Beginn des Ukraine-Krieges. Da die VFF GmbH die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit hält, realisieren sich aber grundsätzlich keine Kursverluste, sofern es zu keinem Totalausfall kommt. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie von den steigenden Zinsen zu profitieren.

Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF GmbH entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Jahr 2022 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter größtmöglich im Home Office gearbeitet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdienste vergütungspflichtig zu machen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge bei Neuanlagen.

## 8. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2022 vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologieutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen, der Fragilität der Börsen aufgrund des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen Risiken am Anleihemarkt sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2023 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den 28. April 2023

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-  
und Fernsehproduzenten mbH  
- Geschäftsführung -

---

Hansjörg Fütting

---

Margarete Evers